

Ä N D E R U N G

der Satzung der Gemeinde Trunkelsberg über die Bebauungsplanänderung vom 18.04.1983 für das Baugebiet "Trunkelsberg-Süd" der Gemeinde Trunkelsberg

Die Gemeinde Trunkelsberg erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) geändert durch Gesetz vom 09.12.1976 (BGBl. S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949) folgende mit Bescheid vom Landratsamt vom Nr. genehmigte Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Trunkelsberg-Süd".

Errichtung von Garagen

§ 1

Für die Änderung gilt die von Herrn Dipl. Ing. Hans Dobler, Kaufbeuren, gefertigte Tektur zur Bebauungsplanzeichnung vom 18.04.1983, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

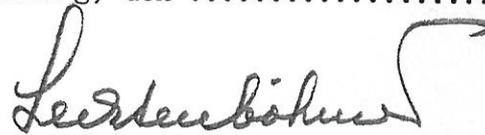
§ 10 gilt in folgender Fassung

1. Die Errichtung von Nebengebäuden ist nicht statthaft.
2. Abstellplätze für PKW`s dürfen auf den Wohngrundstücken nur als offene Abstellplätze errichtet werden. Garagen können vorgesehen werden, wenn sie innerhalb der Flächen in Form und Abmessung nach der Bebauungsplanänderung vom 18.03.70 und vom 18.04.83 errichtet werden.
Behelfsmäßige Schutzbauten sind nicht gestattet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trunkelsberg, den

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lechtenböhm', written over a dotted line.

Lechtenböhm

1. Bürgermeister

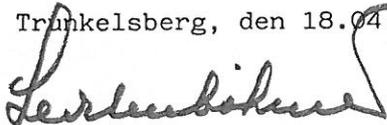
Begründung zum Änderungsplan des Bebauungsplanes "Trunkelsberg-Süd"

Der Änderungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Trunkelsberg mit folgender Begründung aufgestellt:

Aufgrund von verschiedenen Bauanfragen wurden Flächen für Garagen, wie auf dem beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt, ausgewiesen.

Zur Lösung der Parkraumnot im Baugebiet Süd, sah sich der Gemeinderat veranlaßt, diesen Änderungsplan aufzustellen.

Trunkelsberg, den 18.04.1983



Lechtenböhrer

1. Bürgermeister